Änderungssatzung zur
Friedhofssatzung der Stadt Groß-Umstadt

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S.167) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338, 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 30. November 2017
folgende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Groß-Umstadt vom 22.12.2008, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.12.2015, beschlossen:

Artikel 1
§ 14 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Groß-Umstadt vom 17. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

(2) Folgende Sammelgrab-Arten werden zusätzlich zur Verfügung gestellt:

1. Auf dem Waldfriedhof:
   a. Feld für anonyme Urnenbeisetzungen,
   b. Ruhebäume und
   c. Sammelbestattung für totgeborene Kinder und Föten

2. Auf den Friedhöfen Heubach, Kleestadt, Raibach, Semd:
   a. Ruhebäume

Artikel 2
§ 28 Absatz 5 der Friedhofssatzung der Stadt Groß-Umstadt vom 17. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

(5) Die Kennzeichnung eines Ruhebaumes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung mit Namenstafeln die am Baum angebracht werden, auf dem Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum oder –jahr eingraviert werden können. Die Namenstafeln dürfen maximal eine Größe von 10 x 5 cm aufweisen. Es ist untersagt, die Bäume darüber hinaus zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.

Artikel 3
§ 34 Absatz 1 der Friedhofssatzung der Stadt Groß-Umstadt vom 17. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

(1) Alle Grabstätten - mit Ausnahme der Urnennischen, den Wiesengrabstätten, den Wiesenurnengrabstätten, dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, dem Sammelbestattungsplatz für totgeborene Kinder und Föten sowie den Ruhebäumen - sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten.

Artikel 4
§ 40 Absatz 1 der Friedhofssatzung der Stadt Groß-Umstadt vom 17. Dezember 2015 wird wie folgt ergänzt:

n) entgegen § 31 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung Grabmale oder Grabeinfassungen errichtet oder in jedweder Form verändert

Artikel 5

Die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Groß-Umstadt tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Groß-Umstadt, den …. Dezember 2017

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

Joachim Ruppert, Bürgermeister

Bisherige Friedhofssatzung ab 01.01.2016	**Entwurf der geänderten Vorschriften der Friedhofssatzung ab 01.01.2018**
A. Allgemeines	A. Allgemeines
§ 14 - Grabarten (1) Es werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt: a. Reihengrabstätten, b. Wahlgrabstätten, c. Urnenwahlgrabstätten, d. Urnennischen, e. Wahlgrabstätten in Wiesengrabfeldern f. Urnenwahlgrabstätten in Wiesengrabfeldern (2) Folgende Sammelgrab-Arten werden zusätzlich zur Verfügung gestellt: 1. Auf dem Waldfriedhof: a. Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, b. Ruhebäume und c. Sammelbestattung für totgeborene Kinder und Föten 2. Auf dem Friedhof Raibach: a. Ruhebäume,	§ 14 - Grabarten (1) Es werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt: a. Reihengrabstätten, b. Wahlgrabstätten, c. Urnenwahlgrabstätten, d. Urnennischen, e. Wahlgrabstätten in Wiesengrabfeldern f. Urnenwahlgrabstätten in Wiesengrabfeldern (2) Folgende Sammelgrab-Arten werden zusätzlich zur Verfügung gestellt: 1. Auf dem Waldfriedhof: a. Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, b. Ruhebäume und c. Sammelbestattung für totgeborene Kinder und Föten 2. **Auf den Friedhöfen Heubach, Kleestadt, Raibach, Semd:** a. Ruhebäume,
§ 28 - Ruhebäume (5) Die Kennzeichnung eines Ruhebaumes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung mit Namenstafeln die **unmittelbar** am Baum angebracht werden, auf dem Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum oder –jahr eingraviert werden können. Die Namenstafeln dürfen maximal eine Größe von 10 x 5 cm aufweisen. Es ist untersagt, die Bäume darüber hinaus zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.	§ 28 - Ruhebäume (5) Die Kennzeichnung eines Ruhebaumes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung mit Namenstafeln die am Baum angebracht werden, auf dem Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum oder –jahr eingraviert werden können. Die Namenstafeln dürfen maximal eine Größe von 10 x 5 cm aufweisen. Es ist untersagt, die Bäume darüber hinaus zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.
§ 34 - Bepflanzung von Grabstätten (1) Alle Grabstätten - mit Ausnahme der Urnennischen, dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, dem Sammelbestattungsplatz für totgeborene Kinder und Föten sowie den Ruhebäumen - sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten.	§ 34 - Bepflanzung von Grabstätten (1) Alle Grabstätten - mit Ausnahme der Urnennischen, **den Wiesengrabstätten, den Wiesenurnengrabstätten,** dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, dem Sammelbestattungsplatz für totgeborene Kinder und Föten sowie den Ruhebäumen - sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten.

§ 40 - Ordnungswidrigkeiten	§ 40 - Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. a) ohne Erlaubnis mit Fahrzeugen aller Art auf den Friedhöfen fährt, b) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet, c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt, d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert , e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. e) Druckschriften verteilt, f) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt, g) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt, h) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. h) die für die Friedhöfe vorhandenen Abraum- und Abfallplätze bzw. –container für Anderen als Friedhofsabfall nutzt, i) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. i) Tiere mitbringt, j) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. k) unberechtigt Pflanzen abpflückt und Stecklinge schneidet, k) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt, l) entgegen § 9 Abs. 6 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt, m) entgegen § 9 Abs. 7 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmenstellen des Friedhofs reinigt,	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. a) ohne Erlaubnis mit Fahrzeugen aller Art auf den Friedhöfen fährt, b) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet, c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt, d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert , e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. e) Druckschriften verteilt, f) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt, g) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt, h) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. h) die für die Friedhöfe vorhandenen Abraum- und Abfallplätze bzw. –container für Anderen als Friedhofsabfall nutzt, i) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. i) Tiere mitbringt, j) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. k) unberechtigt Pflanzen abpflückt und Stecklinge schneidet, k) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt, l) entgegen § 9 Abs. 6 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt, m) entgegen § 9 Abs. 7 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmenstellen des Friedhofs reinigt, **n) entgegen § 31 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung Grabmale oder Grabeinfassungen errichtet oder in jedweder Form verändert**